



# Vorschriften betreffend Spülungen

## Wechselweise Abgabe von Heiz- und Dieselöl

Nachstehend sind die Grundlagen zur wechselweisen Abgabe von Heiz- und Dieselöl festgehalten. Frühere Weisungen werden damit aufgehoben, soweit sie im Widerspruch zu vorliegenden Ausführungen stehen.

### 1. Rechtsgrundlagen

Artikel 91 der Mineralölsteuerverordnung (MinöStV; SR 641.611) hält Folgendes fest:

*Absatz 1: Heizöl extraleicht und anderes Mineralöl, die auf dem gleichen Fahrzeug in verschiedenen Kammern befördert werden, dürfen nicht vermischt werden.*

*Absatz 2: Vermischungen mit Mengen, die in Rohrleitungen, Armaturen und im Abgabeschlauch oder in einzelnen dieser Teile verblieben sind, werden bei der Abgabe toleriert, sofern daraus kein Steuervorteil entsteht.*

*Absatz 3: Befindet sich in Rohrleitungen und Armaturen sowie im Abgabeschlauch oder in einzelnen dieser Teile Heizöl extraleicht, so sind die betreffenden Teile zu spülen.*

### 2. Grundsätze

Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG leitet aus den zitierten Vorschriften folgende Grundsätze ab:

- Es gilt das Primat der sauberen Ware;
- Wenn die unvermischte Abgabe von Dieselöl mit technischen Einrichtungen/Verfahren sichergestellt werden kann, muss nicht gespült werden;
- Fehlen die entsprechenden Einrichtungen/Verfahren, so muss bei einem Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl gespült werden;
- Die Spülmenge muss einem Heizöltank zugeführt werden;
- Wer weiss, dass die Spülmenge einen biogenen Anteil enthält, muss diesen Anteil (für B7 z.B. 7 %) auf den Spülbelegen ausweisen;
- Rückerstattungsberechtigt ist nur der fossile Anteil der Spülmenge, die anfällt beim Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl;

## **Merkblatt | Wechselweise Abgabe von Heiz- und Dieselöl**

- Kompensationsspülungen<sup>1</sup> sind ausdrücklich untersagt;
- Auch vor Auslieferung einer ganzen Wagenladung Dieselöl muss nach einer Heizöllieferung gespült werden;
- Es ist weder nötig noch erwünscht, dass auch beim Produktewechsel von Dieselöl zu Heizöl gespült wird. Vielmehr ist in solchen Fällen die ganze Menge Dieselöl, welche im System, in den Armaturen und in der Schlauchleitung verblieben ist, mit der nächsten Heizöllieferung auszuliefern;
- Vermischungen, die auf Spülprobleme zurückzuführen sind, werden geahndet; „unsaubere“ Ware wird nicht toleriert.

### **3. Erläuterungen**

Bei wechselweiser Abgabe von Heizöl und Dieselöl aus dem gleichen Tankfahrzeug (Produktwechsel) muss eine Vermischung der beiden Produkte vermieden werden. Einerseits, weil sonst Heizöl zum Satz von Dieselöl verkauft und somit ein Steuervorteil entstehen würde (siehe Artikel 91 Absatz 2 MinöStV), andererseits, weil die Kundschaft kontaminiertes Dieselöl geliefert bekäme.

Verschiedene Ausrüstungen und technische Vorrichtungen erlauben es, sofern richtig angewendet, Produktvermischungen beim Produktablad zu vermeiden. Es liegt in der Verantwortung des Transporteurs/Vertragsfahrers und/oder des Mineralölhändlers sicher zu stellen, dass die technischen Vorrichtungen korrekt angewendet werden und der Kundschaft nicht kontaminiertes Dieselöl ausgeliefert wird. Es versteht sich zudem von selbst, dass Gemische (oder gar reines Heizöl) nicht Dieselöltanks zugeführt werden dürfen.

Im Falle einer Dieselöllieferung nach einer Heizöllieferung kann selbst dann nicht auf die Spülung verzichtet werden, wenn anschliessend der gesamte Inhalt des Tankwagens bei einer einzigen Abladestelle abgelassen wird. Das heisst, der Spülvorgang steht nicht im Zusammenhang mit der nachfolgenden Liefermenge, sondern erfolgt, um einen Steuervorteil zu vermeiden und die Lieferung von sauberer, nicht kontaminierter Ware sicher zu stellen.

Wird nicht oder nicht korrekt gespült, so hat die fehlbare Person mit Konsequenzen zu rechnen (Nachforderung der Mineralölsteuer, Strafverfahren, Übernahme der zusätzlich entstandenen Kosten).

### **4. Rückerstattung der Mineralölsteuer-Differenz auf Spülmengen**

Die Mineralölsteuer auf der Spülmenge (Differenz zwischen Steuersatz von Dieselöl und Heizöl) kann beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit<sup>2</sup> zurückgefordert werden. Folgende Punkte sind zu beachten:

---

<sup>1</sup> Kompensationsspülungen: Nach einer Heizöl- und vor der nächsten Dieselöl-Lieferung wird gespült. Die Spülmenge (Gemisch Heizöl/Dieselöl) fliesst in einen Heizöltank. Auch gespült wird nach einer Dieselöl- und vor der nächsten Heizöl-Lieferung. Die Spülmenge (Gemisch Dieselöl/Heizöl) wird in einen Dieselöltank abgelassen. Die beiden Spülungen „kompensieren“ sich mengenmässig.

<sup>2</sup> Rückerstattungsgesuche sind zu richten an: Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, Abgaben, Mineralölsteuer, Taubenstrasse 16, 3003 Bern

## Merkblatt | Wechselweise Abgabe von Heiz- und Dieselöl

- Aufzeichnungen sind laufend nachzuführen, Belege fortlaufend abzulegen. Pro Tankfahrzeug und Tag müssen die einzelnen Lieferungen und Spülvorgänge nachvollziehbar sein. Es hat sich bewährt, Liefer- und Spülscheine chronologisch nach Fahrzeug, Zähler und fortlaufender Nummer abzulegen. Kontrollen durch unsere Betriebsprüfer sind so rasch und unkompliziert möglich; der Aufwand hält sich für alle Betroffenen in Grenzen;
- Gespült wird mit Dieselöl. Für Spülscheine ist deshalb der Aufdruck *Diesel, Dieselöl, ECO-Diesel* oder ähnlich zu wählen (und nicht Heizöl);
- Wer weiss, dass die Spülmenge einen biogenen Anteil enthält, muss diesen Anteil (für B7 z.B. 7 %) auf den Spülbelegen ausweisen;
- Rückerstattungsberechtigt ist nur der fossile Anteil der Spülmenge, die beim Produktwechsel von Heizöl zu Dieselöl anfällt (bei B7 z.B. 93 %);
- Spülscheine sind vom Chauffeur/Transporteur ausnahmslos zu visieren;
- Dem Gesuch um Rückerstattung der Mineralölsteuer-Differenz sind die Original-Spülbelege bzw. Durchschläge einzureichen, Fotokopien werden nicht akzeptiert;
- Es vereinfacht uns die Arbeit, wenn auf dem Begleitschreiben der Zeitraum/die Periode und das Total aller Spülbelege (Litermenge) aufgeführt werden;
- Beträge unter Fr. 100.- werden nicht rückerstattet; Spülbelege sind deshalb gesammelt einzureichen, in der Regel quartalsweise, mindestens jedoch einmal jährlich.

### 5. Inkrafttreten

Die vorliegenden Bestimmungen gelten seit März 2008. Der Zwang, auch vor Auslieferung einer ganzen Wagenladung Dieselöl zu spülen (siehe Ziffer 2 Grundsätze, drittletzter Punkt), gilt seit dem 1. April 2008.

Wer weiss, dass die Spülmenge einen **biogenen Anteil** enthält, muss diesen Anteil (für B7 z.B. 7 %) seit dem 1. Juli 2015 auf den Spülbelegen ausweisen. Sofern nicht bekannt ist, ob das für die Spülungen verwendete Dieselöl biogene Anteile enthält, ist im Rückerstattungs-gesuch Folgendes zu vermerken: "*Wir konnten nicht in Erfahrung bringen, ob das Dieselöl biogene Anteile enthält.*" In solchen Fällen wird von Dieselöl **ohne** biogenen Anteil ausgegangen.

\*\*\*\*\*